



## Verwendung der Förderung aus dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.01.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

05.03.2026 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Der Verwendung der aus dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) der Stadt Beckum pauschal zugewiesenen Förderung von 17.186.367,80 Euro wird entsprechend den Ausführungen in der Vorlage zugestimmt.
2. Dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss ist jährlich über die Verwendung der Förderung zu berichten.

### Kosten/Folgekosten

Die Förderung wird als Sonderposten bei den Investitionsmaßnahmen bilanziell erfasst und mindert die Abschreibungen der Investitionsmaßnahme in der Ergebnisplanung und -rechnung. Die Aufnahme von Investitionskrediten in den Jahren 2026 bis 2028 kann um 17.186.367,80 Euro gesenkt werden. Entsprechende Folgen ergeben sich für die Zins- und Tilgungsbelaestungen.

### Finanzierung

Die Förderung ist über die Änderungsliste zum Haushaltsplan 2026 einzuplanen.

### Erläuterungen:

Aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität erhält Nordrhein-Westfalen rund 21,1 Milliarden Euro. Davon sollen 60 Prozent den Kommunen und 40 Prozent dem Land für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung gestellt werden.

Von dem kommunalen Anteil entfallen nach dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) 10 Milliarden Euro pauschal auf die Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreise). Dies sind 47,4 Prozent der dem Land zur Verfügung stehenden Bundesmittel.

Im Übrigen sollen rund 3 Milliarden Euro den Kommunen über Förderprogramme zur Verfügung gestellt werden.

Der Anteil der Stadt Beckum an der pauschal zur Verfügung gestellten Förderung beträgt 17.186.367,80 Euro. Über deren Einsatz ist vorliegend zu entscheiden. Entscheidungen zu den weiteren Förderprogrammen sind mangels Kenntnis derer konkreten Ausgestaltung noch nicht möglich.

Nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 ist ein Einsatz der Förderung zur Erfüllung kommunaler Aufgaben und für Sachinvestitionen in folgenden Bereichen anzustreben:

Bereich	Verwendung	Betrag
1 Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur	50 Prozent	8.593.183,90 Euro
2 Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen (Sanierung von Liegenschaften)	20 Prozent	3.437.273,56 Euro
3 Verkehrsinfrastruktur, Digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur oder Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz (übrige Bereiche)	30 Prozent	5.155.910,34 Euro
<b>Summe</b>	<b>100 Prozent</b>	<b>17.186.367,80 Euro</b>

Soweit in den genannten Bereichen keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, kann von den prozentualen Grenzen abgewichen werden. Nach Einschätzung der Verwaltung kommt eine Umverteilung der Förderung zwischen den Bereichen absehbar nicht in Betracht, da die dann geforderte Bestätigung, dass während der Laufzeit (Jahre 2025 bis 2036) keine (gemeint sein dürfte: keinerlei) Notwendigkeit zur Vornahme einer Investitionen in der entsprechenden Höhe in dem jeweils ursprünglich benannten Bereich besteht, rechtssicher nicht abgegeben werden kann. Entsprechende Rückforderungen behält das Land sich ausdrücklich vor.

Ein Abruf der Förderung ist zur Begleichung fälliger Rechnung (wohl auch: bereits fällig gewordener Rechnungen) innerhalb von 3 Monaten möglich. Dies unterstreicht, dass die Förderung nicht sukzessive über die Laufzeit zugewiesen wird, sondern dass sie – entsprechende Einsatzmöglichkeiten und Rechnungen vorausgesetzt – deutlich schneller abgerufen werden kann.

In der Verwaltung ist auf Basis des Haushaltsentwurfes 2026 und unter Einbeziehung insbesondere der folgenden Zielsetzungen das Investitionsprogramm hinsichtlich eines möglichen Einsatzes der Förderung bewertet worden:

- Gesetzeskonformer Einsatz der Förderung (insbesondere strikte Beachtung der Bereiche),
- Konzentrierung des Einsatzes der Förderung auf möglichst wenige Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Bürokratie,

- zeitnah umsetzbare Maßnahmen, um das Ziel der schnellen konjunkturellen Belebung unterstützen zu können und
- zeitnahe Einsatz der Förderung zur Minimierung der Zinsbelastung des städtischen Haushaltes durch Minimierung der Kreditinanspruchnahme.

Dementsprechend schlägt die Verwaltung folgenden Einsatz der Förderung vor:

#### Bereich 1 – Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Neubau der Sonnenschule (Investitionsmaßnahme 00130601)

Jahr	Finanzierungsbedarf	Förderung
2026	–3.122.000,00 Euro	3.122.000,00 Euro
2027	–13.958.800,00 Euro	5.471.183,90 Euro
<b>Summe</b>	<b>–20.838.600,00 Euro</b>	<b>8.593.183,90 Euro</b>

#### Bereich 2 – Sanierung von Liegenschaften

Jahr	Maßnahme	Finanzierungsbedarf	Förderung
2026	Aula-/Sporthallengebäude VHS (Dachsanierung und Fenster) (Investitionsmaßnahme 00050037)	–612.000,00 Euro	612.000,00 Euro
2026	Hauptgebäude VHS (Dachsanierung) (Investitionsmaßnahme 00050038)	–1.725.000,00 Euro	1.725.000,00 Euro
2026	Rathaus Beckum (Dachsanierung Winkelbau) (Investitionsmaßnahme 00050043)	–765.000,00 Euro	765.000,00 Euro
2026	VHS Aufzug (Investitionsmaßnahme 00050046)	–185.000,00 Euro	185.000,00 Euro
2026	Sonnenschule, Teilstandort Vellern, Turnhalle, Sanierung Duschen, Lüftung, Mauerwerk (Investitionsmaßnahme 0130901)	–188.000,00 Euro	150.275,56 Euro
<b>Summe</b>		<b>–3.887.000,00 Euro</b>	<b>3.437.273,56 Euro</b>

### Bereich 3 – übrige Bereiche

#### Neubau Feuer- und Rettungswache Beckum

Jahr	Finanzierungsbedarf	Förderung
2026	-1.501.850,00 Euro	1.501.850,00 Euro
2027	-1.680.650,00 Euro	1.680.650,00 Euro
2028	-15.711.500,00 Euro	1.973.410,34 Euro
<b>Summe</b>	<b>-18.894.000,00 Euro</b>	<b>5.155.910,34 Euro</b>

Bezogen auf die einzelnen Jahre ergibt sich somit folgendes Bild:

Jahr	Förderung
2026	8.061.123,56 Euro
2027	7.151.833,90 Euro
2028	1.973.410,34 Euro
<b>Summe</b>	<b>17.186.367,80 Euro</b>

Zur Frage eines (förderschädlichen) Maßnahmenbeginns ist auszuführen: Die Sachinvestition darf nicht vor dem 01.01.2025 begonnen worden sein. Als nicht begonnen gilt eine Sachinvestition auch dann, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines vorher begonnenen Vorhabens handelt. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist das Datum des 1. Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 01.01.2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition nicht entgegen. Die Verwaltung geht davon, dass diese Voraussetzung insbesondere mit Blick auf die Sonnenschule und den Neubau der Feuer- und Rettungswache Beckum eingehalten ist.

Es wird, mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036, auf (hoffentlich) rasch zur Verfügung zu stellende untergesetzliche Anwendungshinweise ankommen. Diese hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bereits eingefordert. Es ist damit zu rechnen, dass verlässliche Aussagen zum Ende des 2. Quartals 2026 möglich werden. Eine andere Verwendung der Förderung soll möglich sein, sofern die hier dargestellten Maßnahmen nicht förderfähig sein sollten und die oben genannten Zielsetzungen eingehalten werden können.

Die Verwaltung plant, über die Verwendung der Förderung jährlich gegenüber dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zu berichten.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass der Tierschutzverein Ahlen und Umgebung e. V. sich mit dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Schreiben vom 18.10.2025 an die Verwaltung und an weitere Kommunen im Kreis Warendorf gewandt hat. Aktuell zahlt die Stadt Beckum aufgrund eines vereinbarten Vertrages mit dem Tierschutzverein Ahlen und Umgebung e. V. als Kostenersatz für die Unterbringung von Fundhunden und Fundkatzen sowie sonstige Kleintiere bis zum Jahr 2027 jährlich rund 52.500 Euro (1,40 Euro je Einwohnerin/Einwohner). Mit Zahlung der Pauschale sind alle Kosten, wie Unterbringung, Verpflegung, Impfungen und Arztkosten abgegolten.

Vor diesem Hintergrund und den oben aufgezeigten eigenen Investitionsnotwendigkeiten sollen keine Mittel aus der der Stadt Beckum pauschal zugewiesenen Förderung an den Tierschutzverein Ahlen und Umgebung e. V. weitergeleitet werden.

**Anlage(n):**

Schreiben Tierschutzverein Ahlen und Umgebung e. V.